

## Haftungsdach

# Unterschlupf für § 34f-Verweigerer oder echte Alternative?

**W**ie an anderer Stelle in diesem FiNetworker (siehe Seite 51) beschrieben, rückt der Start des § 34f GewO immer näher. Viele Vermittler machen sich daher Gedanken, ob die neue Erlaubnis Sinn macht oder ob es Alternativen dazu gibt. Oftmals fällt dann der Begriff des Haftungsdaches. Einige Anbieter von Haftungsdachlösungen greifen dies auf und erhöhen zusätzlich den Druck auf potenzielle Interessenten mit einem weiteren Termin, dem 01.11.2012. Es geht um die Einführung des § 34d WpHG (nicht mit dem § 34d GewO zu verwechseln), mit dem u. a. auch die Anforderungen an Haftungsdachpartner erhöht werden.

Um diese Verordnung richtig einzuordnen, muss man etwas in die Vergangenheit zurückgehen und das rechtliche Rahmengerüst verstehen. Bereits am 07.04.2011 wurde das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz (AnsFuG) als weiterer Baustein des Finanzmarkt-

konzepts der Bundesregierung beschlossen. Neben der Einführung eines Produktinformationsblattes (KID bzw. PIB), einer zweijährigen Mindesthaltepflicht für offene Immobilienfonds sowie erweiterter wertpapierhandelsrechtlicher Melde- und Veröffentlichungspflichten, liegt der Schwerpunkt auf der Einführung des schon erwähnten § 34d WpHG. Dieser Paragraph richtet sich an Wertpapierdienstleistungsunternehmen wie Banken und Haftungsdächer, wenn diese Wertpapierdienstleistungen erbringen. Der § 34d WpHG stellt weitreichende Anforderungen an die Anlageberater, Vertriebsbeauftragten und Compliance-Beauftragten der genannten Unternehmen. Im Verlauf konzentrieren wir uns nur auf die Anlageberatung, da diese von Haftungsdachpartnern – auch vertraglich gebundene Vermittler genannt (vgV) – erbracht wird. Vermittler müssen nach dem Wortlaut des Gesetzes "sachkundig" sein und über die "für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit" verfügen, anderenfalls dürfen sie vom Haf-

tungsdach nicht eingesetzt werden. Die entsprechenden Mitarbeiter müssen vom Unternehmen bei der BaFin gemeldet werden, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen. In der dafür neu eingerichteten Datenbank werden zukünftig auch alle Beschwerden über diese Mitarbeiter geführt. Einzelheiten hierzu sind in der nachfolgend (siehe Seite 7) beschriebenen WpHG-Mitarbeiteranzeigenverordnung (WpHGMAAnzV) geregelt.

Wer sich derzeit mit den Qualifikationen beschäftigt, die für den § 34f GewO gelten, wird feststellen, dass es eine große Schnittmenge bei den Anforderungen an die Sachkunde gibt. Ziel des Gesetzgebers ist es, ein gleichhohes Niveau in der Anlageberatung zu etablieren, unabhängig davon, ob Vermittler frei oder gebunden sind. Auch gibt es analog zum § 34f GewO eine "Alte-Hasen-Regelung" für Mitarbeiter, die bereits seit dem 01.01.2006 ununterbrochen bei einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einer Bank im jeweiligen Tätigkeitsbereich tätig sind.

Stichtag  
31.10.2012



## § 1 Sachkunde des Mitarbeiters in der Anlageberatung

(1) Mitarbeiter in der Anlageberatung im Sinne des § 34d Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen die für die Erbringung der Anlageberatung erforderliche Sachkunde haben. Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihrer praktischen Anwendung:

### 1. Kundenberatung:

- Bedarfsermittlung,
- Lösungsmöglichkeiten,
- Produktdarstellung und -information und
- Serviceerwartungen des Kunden, Besuchsvorbereitung, Kundenkontakte, Kundengespräch, Kundenbetreuung.

### 2. Rechtliche Grundlagen der Anlageberatung:

- Vertragsrecht und
- Vorschriften des Wertpapierhandels- und des Investmentgesetzes, die bei der Anlageberatung oder der Anbahnung einer Anlageberatung zu beachten sind.

### 3. Fachliche Grundlagen:

- Funktionsweise der Finanzinstrumente,
- Risiken der Finanzinstrumente und
- Gesamtheit aller im Zusammenhang mit den Geschäften anfallenden Kosten.

Die nach Satz 2 Nummer 3 erforderlichen Kenntnisse müssen sich auf die Arten von Finanzinstrumenten beziehen, die Gegenstand der Anlageberatung des Mitarbeiters sein können.

(2) Die nach Absatz 1 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

## § 4 Berufsqualifikationen als Sachkundenachweis

Die erforderliche Sachkunde gilt insbesondere durch die folgenden Berufsqualifikationen und deren Vorläufer- oder Nachfolgeberufe als nachgewiesen:

### 1. Sachkunde im Sinne des § 1

Abschlusszeugnis eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Banken, Finanzdienstleistungen oder Kapitalmarkt (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss), wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt.

### 2. Für die Sachkunde im Sinne des § 1 gilt darüber hinaus:

- Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenbetriebswirt oder -wirtin einer Bank- oder Sparkassenakademie oder
- Abschlusszeugnis als Sparkassenfachwirt oder -wirtin (Sparkassenakademie) oder Bankfachwirt oder -wirtin (Sparkassenakademie),
- Abschlusszeugnis als Geprüfter Bankfachwirt oder Geprüfte Bankfachwirtin, Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK), Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK), Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) oder als Geprüfter Fachwirt oder Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen sowie
- Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau, Investmentfondskaufmann oder -frau oder als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen Fachrichtung Finanzdienstleistungen, soweit bei diesen Ausbildungen die in § 1 genannten Kenntnisse vermittelt werden.

Jetzt kommt aber ein wichtiger Punkt, der gerne unterschlagen wird. Für Mitarbeiter, die unmittelbar vor Inkrafttreten der neuen Regelung am 01.11.2012 bei einem Institut – sprich Haftungsdach – eingestellt werden, gilt die „Alte-Hasen-Regelung“ nur dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese Mitarbeiter schon vorher bei einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen ohne nennenswerte Unterbrechung für einen entsprechend langen Zeitraum in dem jeweiligen Bereich tätig gewesen sind.\* Der kritische Leser wird sich beim Wort „unmittelbar“ sofort fragen, wie man diesen Zeitraum definiert. Der Autor muss aber leider eine Antwort schuldig bleiben. Mitarbeiter, die diese Anforderungen an die Sachkunde und Zuverlässigkeit nicht erfüllen, dürfen vom Haftungsdach nur noch bis zum 31.05.2013 eingesetzt werden (§ 42d Absatz 1 WpHG). Danach ist der Nachweis der Sachkunde zu erbringen.

Somit ist der 01.11.2012 zwar ein wichtiges Datum, sollte aber nicht missbraucht werden, um Vermittler unter dem Vorwand, man könne sich den § 34f GewO ersparen, bis zum 31.10.2012 in ein Haftungsdach zu locken. Der Anspruch an ein Haftungsdach muss sein, den Kunden durch hochqualifizierte Mitarbeiter eine allumfassende Dienstleistung zu bieten, die sich an den Interessen des Kunden orientiert. Daher bietet die FAM in Kürze unabhängig von diesem Datum eine an die Anforderungen angepasste Qualifizierungslösung mit einem renommierten Schulungspartner an. In einem kombinierten Lehrgang aus e-Learning und eintägiger Präsenzschulung erhalten Sie nach bestandener Prüfung eine „HD ready“-Zertifizierung. Darüber hinaus werden wir unser Haftungsdachangebot um „HD easy“ erweitern, um unseren Partnern auch in Zukunft die Möglichkeit des Investmentgeschäfts zu ermöglichen. Lassen Sie sich überraschen.

**FRANK HUTTEL**  
Prokurist / Leiter Portfolio-  
management  
FiNet Asset Management AG

**Besuchen Sie die FiNet und die FiNet Asset Management AG auf dem 8. Berliner Financial Planner Forum am 23. und 24.11.2012. Als Exklusivpartner wird u. a. Frank Huttel am ersten Tag um 17.00 Uhr einen Vortrag über den Einsatz alternativer Investments / Hedgefonds in Krisenzeiten halten.**

\*GSK Stockmann und Kollegen: Newsletter Banking 1/2012 (Mai), S. 7